

Zur Erheiterung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschriften? Den im Bundesgesetz und anderswo aufgestellten Vorschriften. Soweit wäre die Sache in Ordnung. Aber da steht noch etwas von „Anerkennung“. Uha! die Vorschriften sind im Bundesgesetz und an den vielen andern Orten „an die Anerkennung“ aufgestellt! Das kann man sich aber gar nicht vorstellen. Die Vorschriften sind an die Anerkennung nicht aufgestellt, sondern als Bedingungen an sie geknüpft. Man sieht auch nicht recht ein, warum die Stellen, wo die Vorschriften aufgestellt sind, zuerst dreimal mit „in“ angegeben werden und das viertemal mit „mit“. Wenn man durchaus alles in einen Hauptsatz würgen will, kann man ja sagen: „Die Krankenkasse unterzieht sich den an die Anerkennung des Anspruchs auf Bundesbeiträge geknüpften und im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, in den Vollziehungsverordnungen, in den Zirkularen und grundsätzlichen Entscheiden aufgestellten Vorschriften.“ Kein Wunder, haben nur drei Einsender den Kampf mit dem Bandwurm gewagt. Alle drei brachten brauchbare Lösungen, indem sie den Satz mit Hilfe von Nebensätzen auflockerten. Verschieden haben sie die Verknüpfung ausgedrückt, der eine mit dem allerdings zwei-

deutigen Wort „bedingen“ („Vorschriften, welche Bundesbeiträge bedingen“ — bedingen die Vorschriften die Beiträge oder die Beiträge die Vorschriften?); ein anderer spricht (etwas langatmig) von „Vorschriften, die darüber aufgestellt sind, in welchen Fällen der Anspruch auf Bundesbeiträge anzuerkennen sei“. Am klarsten ist wohl die Fassung: „Die Krankenkasse unterzieht sich den an die Anerkennung des Anspruchs auf Bundesbeiträge geknüpften Bedingungen und Vorschriften, wie sie im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, in den Vollziehungsverordnungen, in den Zirkularen und in den grundsätzlichen Entscheiden aufgestellt sind.“

47. Aufgabe

Aus der Zeitung: „Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß das Gesetz Neuerungen enthält, die zu begrüßen sind. Sie zu propagieren hat die Staatsmaschine sich zur Genüge eingesetzt, so daß im Rahmen dieser Artikel auf sie hinzuweisen verzichtet werden kann.“ Lösungen erbeten auf Ende März. („Ende Hornungs“ bei der 46. Aufgabe war nicht ernst gemeint, sondern sollte nur den Bürostil des Satzes fortsetzen.)

Zur Erheiterung

Dr. Seppli

Seppli steht neben der Tante, die Ehräpfli backt. Plötzlich fragt der Bub: „Du Tantä, worum seisch Du nünt?“ — Die Tante: „Was söll ich de sägä?“ — Der Bub: „He, öpä: Seppli, möchtisch äs Ehräpfli?“ („Nebelspalter“)

Der kleine Unterschied

Heiri: „Weisch du dr Unterschied zwüschem Chrieg und der Wißwiaktion?“
 Hans: „?“
 Heiri: „Dr Chrieg isch Politik mit andern Mitteln, und d' Wißwiaktion isch Politik mit den Mitteln anderer.“
 (CC im „Nebelspalter“)